

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 92/2013
ausgegeben am: 20. Dezember 2013

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 13. Januar 2014, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 554 i "Melm Nord" - Offenlagebeschluss
2. Wittelsbachschule Turnhalle - Fenstersanierung; Genehmigung der Maßnahme
3. Ausbau der Siebenbürgenstraße in Ludwigshafen-Gartenstadt; Genehmigung der Maßnahme
4. Ausbau der Zipserstraße in Ludwigshafen-Gartenstadt; Genehmigung der Maßnahme
5. Ausbau der Karolina-Burger-Straße; Genehmigung der Maßnahme
6. Erneuerung von 2 Lichtsignalanlagen im Zuge der Mannheimer Straße; Genehmigung der Maßnahme
LSA 457 Mannheimer Straße/Prälat Caire Straße und LSA 458 Mannheimer Straße/Semmelweisstraße
7. Mitteilungen und Anfragen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 19.12.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Samstagen, 04.01.2014 und 04.10.2014 in der Ludwigshafener Innenstadt und den Einkaufszentren Rhein-Galerie, Rathaus-Center und Walzmühle

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVB. S. 351 ff), 186) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes vom 27.11.2006 (GVBl. S. 354 ff), wird für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der **Stadtmitte** und in den **Einkaufszentren Rhein-Galerie, Rathaus-Center und Walzmühle** der Stadt Ludwigshafen am Rhein, **dürfen** an den **Samstagen 04.01.2014 und 04.10.2014**, bis **24.00 Uhr** geöffnet sein.

(2) **Das Stadtgebiet** der Stadtmitte **wird** zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen **begrenzt**:

- Im Norden die Hochstraße,
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

(3) **Abweichend** von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center.

§ 2

(1) Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder **auszuhängen**.

(2) Kontrollierenden Personen ist dieser Abdruck auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 2 dieser Verordnung werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 15 LadöffnG geahndet.

(2) Die Vorschriften, der **Arbeitszeitverordnung** und des **Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel**, sind **sorgfältig** zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12.2013

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Jahr 2013 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2014 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1014/1020, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze bei der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter/innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des

Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Jahr 2013 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2014 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Zimmer 1416 oder bei der Steuerverwaltung, Rathaus, Zimmer 1015/1016, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2013

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 06.09.2013 zur wesentlichen Änderung der Acrylsäure-Fabrik;
Vorhaben: Abfüllstelle für Acrolein.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 725, Anlage-Nr. 10.01.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 643 „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“

Stadtteil: Ruchheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 643 „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 643 und die Bezeichnung „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“.

Der Bebauungsplan Nr. 643 „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“ ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 348 „Ruchheim Nord-Ost“ in einem dritten Teilbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 643 „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“ umfasst das 6722 m² große Grundstück Flurstück-Nr. 3647 und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Er wird begrenzt

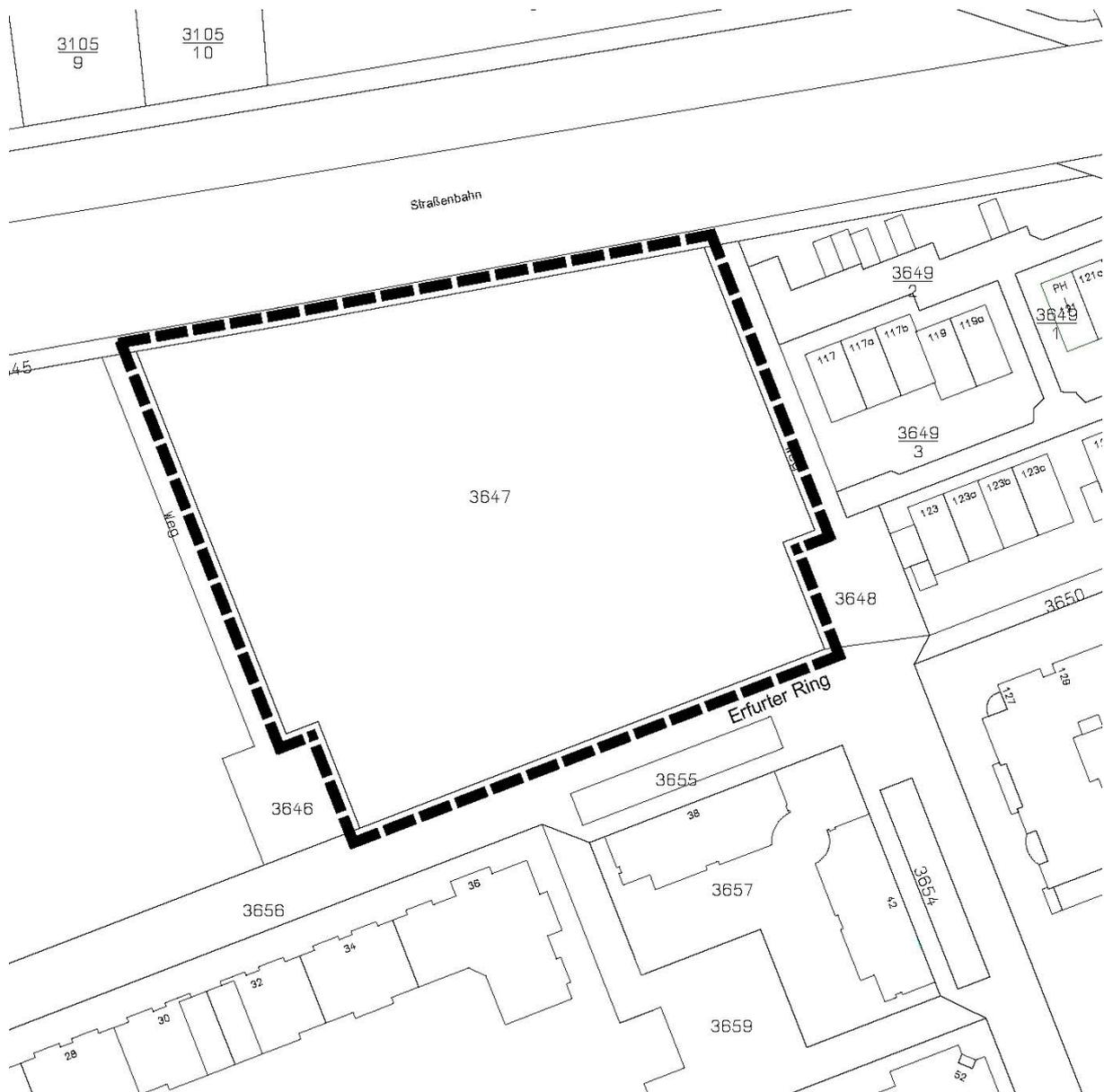
im Norden	durch den Fußweg entlang der Rhein-Haardt-Bahn-Trasse
im Osten	durch die Wende- und sich anschließende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Flurstück-Nr. 3648
im Süden	durch den Erfurter Ring
im Westen	durch die Wende- und sich anschließende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Flurstück-Nr. 3646

Ziel der Planung ist es, die bisherigen Festsetzungen zu konkretisieren. Insbesondere soll im Geltungsbereich, abweichend von der bisher zwingend geforderten III-geschossigen Bauweise im sozial förderfähigen Wohnungsbau, eine Reihenhausbebauung in II-geschossiger Bauweise ermöglicht werden.

Da die Grundzüge des bisher geltenden Bebauungsplanes von den Änderungen nicht berührt werden und keine Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet werden, wird der Bebauungsplan Nr. 643 „Ruchheim Nord-Ost Änderung 3“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dementsprechend kann auf die frühzeitigen Träger-, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen verzichtet werden, ebenso wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2013
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Umgang mit Schreckschuss- und Signalwaffen an Silvester und Neujahr

Mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und das in diesem Zusammenhang übliche Abrennen bzw. Abschießen von Silvesterfeuerwerk weist der Bereich Öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen darauf hin, dass nach dem Waffengesetz vom 01. April 2003 der Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen mit „PTB“-Zeichen für Volljährige zwar nach wie vor erlaubnisfrei ist, das Verschießen von speziell für Schreckschuss- und Signalwaffen zugelassener Silvertermunition ist jedoch ohne behördliche Erlaubnis **lediglich** im befriedeten Besitztum, z.B. auf dem eigenen umzäunten Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auch auf einem fremden umzäunten Grundstück, zulässig. Um zu vermeiden, dass Geschosse das Grundstück verlassen, muss die Schussabgabe senkrecht über den Kopf oben erfolgen, wobei auf genügend Abstand zu brennbaren Objekten **zu achten ist**. Von Balkonen darf deshalb keine pyrotechnische Munition verschossen werden.

Darüber hinaus ist auf die allgemein bekannten Vorschriften für das Abrennen von Silvesterfeuerwerk, gerade auch im Sinne des vorbeugenden Brand- und Lärmschutzes zu achten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen generell nicht abgebrannt werden.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Es wird um Beachtung gebeten.

Ludwigshafen, 05.12.2013

gez.
Dieter Feid
Beigeordneter